Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/6808

24. 01. 97

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Manfred Such und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/6690 –

Übergriffe durch „schwarze Schafe" bei Bundeskriminalamt und Bundesgrenzschutz 1996

Die Innenministerkonferenz (IMK) hat auf ihrer Sitzung am 25. November 1994 per Beschluß festgestellt, daß es sich bei fremdenfeindlichen Übergriffen der Polizei gegenüber Ausländern um „nicht zu verallgemeinernde Einzelfälle" handele, die ohne Vorverurteilung „mit der gebotenen Sorgfalt untersucht und ggf. geahndet" würden. Der Vorsitzende der IMK erinnerte daran, daß die Innenminister der Länder „erhebliche Bedenken gegen die Veröffentlichung von diesbezüglichem Zahlenmaterial" wegen der Gefahr möglicher Verallgemeinerungen hegten, und ermunterte die Minister: „... vielmehr sollten wir gemeinsam deutlich machen, daß es vereinzelt auch in der Polizei ‚schwarze Schafe' gibt."

Daher ersuchen wir die Bundesregierung im Anschluß an die entsprechenden Kleinen Anfragen bezüglich der Vorjahre (Drucksache 13/282 und 13/482; 13/3493 und 13/3651) durch Veröffentlichung der ihr vorliegenden Zahlenangaben über Fehlverhalten von Polizeibeamten weiterhin mit gutem Beispiel voranzugehen, gerade um unzutreffenden Vorstellungen vom Ausmaß dieses Problems möglicherweise entgegenwirken zu können.

Die nachfolgenden Fragen bitten wir für das Jahr 1996 unterschieden nach Angehörigen des Bundeskriminalamtes bzw. des Bundesgrenzschutzes und – sofern der Bundesregierung dies bekannt ist – nach Polizeien der einzelnen Bundesländer zu beantworten.

Vorbemerkung

Abgesehen davon, daß Zahlen der einzelnen Bundesländer nicht bekannt sind, gibt die Bundesregierung zu polizeilichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Länder fallen, keine Stellungnahme ab.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 24. Januar 1997 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Wie viele Strafermittlungsverfahren wegen welcher Tatvorwürfe (StGB-Paragraphen) wurden jeweils gegen Polizeibeamte bzw. gegen Unbekannt wegen polizeilichen Fehlverhaltens eingeleitet?

Im Bereich des Bundesgrenzschutzes (BGS) wurden im Jahr 1996 insgesamt 100 und im Bereich des Bundeskriminalamtes (BKA) insgesamt 10 Straf- bzw. Ermittlungsverfahren wegen polizeilichen Fehlverhaltens eingeleitet.

Im einzelnen:

Straftaten nach §§ StGB	Bundes-grenzschutz	Bundes-kriminalamt
258 a	8	–
340	58	2
331	1	–
353 b	1	6
242, 246, 133	6	–
239,	5	–
185,	5	1
223,	2	–
315 b	1	–
142	1	–
263	3	–
Sonstiges	9	1
Gesamt	100	10
davon gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt	19	2
Gesamt [1), 2)]	81	8

[1)] Personalstärke des BGS rd. 34 000 PVB einschließlich Auszubildende und operative grenzpolizeiliche Unterstützungskräfte

[2)] Personalstärke des BKA rd. 2 000 PVB

2. Wie viele dieser Verfahren beruhten auf Strafanzeigen und -anträgen von Bürgerinnen und Bürgern, und wie viele wurden von Amts wegen eingeleitet?

Angaben zu den Anzeigenerstattern werden für den BGS aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nicht mehr erhoben. Beim BKA wurden fünf der Ermittlungs-/Strafverfahren von Amts wegen eingeleitet.

3. Wie wurden die gegen Polizeibeamte geführten Strafermittlungsverfahren 1996 jeweils erledigt (Verfahrenseinstellung mit jeweiligen Einstellungs-Tatbeständen, Anklagen, Nicht-/Zulassung zur Hauptverhandlung, Freisprüche, Verurteilungen je mit Strafmaß)?

Die unter Frage 1 aufgelisteten 81 (BGS) sowie 8 (BKA) eingeleiteten und nicht nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellten Straf- und Ermittlungsverfahren wurden wie folgt abgeschlossen:

	Bundes-grenzschutz	Bundes-kriminalamt
Gesamt	81	8
– davon noch nicht abgeschlossen	74	8
– davon Verurteilungen		
– zu Geldstrafen (Höhe nicht erfaßt)	1	–
– Abschluß nicht bekannt, da Entlassung auf eigenen Antrag gemäß § 30 BBG	6	–

4. a) Wie viele disziplinarische Vorermittlungsverfahren gegen Polizeibeamte wegen dienstlichen und außerdienstlichen Fehlverhaltens wurden jeweils eingeleitet?

Im Bereich des BGS wurden insgesamt 231 Disziplinarverfahren eingeleitet; davon 90 wegen innerdienstlichen und 141 wegen außerdienstlichen Fehlverhaltens.

Im Bereich des BKA wurden insgesamt 16 Disziplinarverfahren eingeleitet; davon 13 wegen innerdienstlichen und 3 wegen außerdienstlichen Fehlverhaltens.

b) Wegen welcher Vorwürfe jeweils in wie vielen Fällen?

Im Bereich der innerdienstlichen Dienstpflichtverletzungen lag der Schwerpunkt der Vorwürfe gegen Polizeivollzugsbeamte des BGS bei:

– Körperverletzung im Amt in insgesamt 58 Fällen,

– Strafvereitelung im Amt in insgesamt 8 Fällen sowie

– Betrugsdelikten in insgesamt 3 Fällen;

im Bereich der außerdienstlichen Dienstpflichtverletzungen bei:

– Verkehrsdelikten in insgesamt 104 Fällen,

– Körperverletzung in insgesamt 17 Fällen sowie

– Betäubungsmitteldelikten in insgesamt 12 Fällen.

Den Disziplinarverfahren im Bereich des BKA lagen jeweils unterschiedliche Vorwürfe zugrunde.

c) Wie viele dieser Verfahren wurden jeweils von Amts wegen bzw. auf Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern hin eingeleitet?

Hierzu wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 der Drucksache 13/3651 verwiesen.

5. Wie viele derartige Verfahren wurden mit jeweils welchen Ergebnissen/Disziplinarmaßnahmen abgeschlossen?

Der Stand der Disziplinarverfahren ist wie folgt:

	Bundesgrenzschutz	Bundeskriminalamt
Gesamt	231	16
Einstellung des Verfahrens, weil ein Dienstvergehen nicht festgestellt werden konnte (§ 27 Abs. 1 Alt. 1 BDO)	32	–
Einstellung des Disziplinarverfahrens, weil die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme nicht zulässig war (§ 27 Abs. 1 Alt. 3 BDO)	16	–
Verweis	4	1
Geldbuße (§ 7 BDO)	15	–
noch nicht abgeschlossen	164	15

6. Wie viele dieser Strafermittlungs- und Disziplinar-(Vorermittlungs-)Verfahren gegen Angehörige des Bundesgrenzschutzes richteten sich in den betreffenden Jahren jeweils gegen Angehörige
   a) der Bahnpolizei,
   b) der mit der Sicherung des Luftverkehrs betrauten Einheiten,
   c) geschlossener Verbände,
   d) des Grenzschutzeinzeldienstes
      aa) im Bereich des Grenzschutzpräsidiums Ost,
      bb) am Flughafen Frankfurt/Main,
      cc) insgesamt?

Die Aufgaben werden von den zuständigen Behörden integrativ wahrgenommen. Eine mit der Fragestellung gewünschte Aufsplittung nach Aufgabenbereichen ist daher nicht mehr möglich.

7. Wie viele dieser Strafermittlungs- und Disziplinar-(Vorermittlungs-)Verfahren
   a) beinhalteten jeweils auch den Vorwurf ausländerfeindlicher oder rechtsextremistischer Handlungsweisen,

Im BGS wurde in einem Fall der Vorwurf rechtsextremistischer Verhaltensweisen erhoben. Im BKA wurde in einem Fall der Vorwurf ausländerfeindlicher Verhaltensweisen von Amts wegen erhoben.

   b) beruhten auf Beschwerden von ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern?

Entsprechendes Zahlenmaterial wird für den Bereich des BGS aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nicht mehr erhoben.

Im Bereich des BKA beruhte ein Ermittlungsverfahren auf einer Beschwerde einer ausländischen Staatsangehörigen/eines ausländischen Staatsangehörigen. Das Ermittlungsverfahren wurde durch die zuständige Staatsanwaltschaft nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

8. In wie vielen Fällen haben die Bundesregierung sowie nach deren Kenntnis die Länderregierungen jeweils aufgrund entsprechenden Urteils oder auf dem Vergleichs- bzw. Kulanzwege wegen Verdachts eines polizeilichen Fehlverhaltens Schadenersatz- bzw. Schmerzensgeldzahlungen in welcher Gesamthöhe an Bürgerinnen und Bürger geleistet?

Weder aus dem Bereich des BGS noch dem des BKA wurden derartige Fälle bekannt. Hierunter fallen nicht Schadenersatzleistungen aufgrund von Verkehrsunfällen mit Dienstfahrzeugen.

9. In wie vielen Fällen ist die Rechtswidrigkeit polizeilichen Einsatzverhaltens verwaltungsgerichtlich festgestellt worden?

In 1996 wurden dem Bundesministerium des Innern keine Fälle bekannt, in denen die Rechtswidrigkeit polizeilichen Einsatzverhaltens von BGS und BKA verwaltungsgerichtlich festgestellt wurde.

10. In wie vielen Fällen haben Polizeibeamte bzw. -angestellte 1995 jeweils in bezug auf Vorkommnisse während ihrer Dienstausübung gegen Bürgerinnen und Bürger

a) Strafanzeige erstattet wegen Nötigung (§ 240 StGB),

b) Strafanzeige und -antrag gestellt wegen Beleidigungsdelikten (§§ 185 bis 187 StGB),

c) Strafanzeige erstattet wegen Vortäuschens einer Straftat oder falscher Verdächtigung (§§ 145 d, 164 StGB),

d) Strafanzeige erstattet wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB),

e) Strafanzeige und -antrag gestellt wegen Verbreitung von Polizeibildern (§ 33 Kunsturhebergesetz),

f) wegen Befürchtung eines solchen Vergehens die Wegnahme, Beschlagnahme oder Belichtung entsprechenden Filmmaterials verfügt?

Hierzu werden Zahlen für den Bereich des BGS aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nicht mehr erhoben.

Ein Polizeibeamter des BKA hat Strafanzeige bzw. Strafantrag wegen Beleidigung und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte gestellt.

11. In wie vielen der vorstehend angesprochenen Fälle

a) wurde die Strafanzeige erst erstattet, nachdem die betroffenen Bürgerinnen und Bürger ihrerseits Beschwerde oder eine Strafanzeige gegen Polizisten erstattet hatten,

b) haben Dienstvorgesetzte bei Beleidigungsdelikten gemäß § 194 Abs. 3 Satz 1 StGB Strafantrag gestellt?

Für den Bereich des BGS wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen. Gegen den in der Antwort zu Frage 10 aufgeführten Poli-

zeibeamten lag zugleich eine Strafanzeige des von ihm angezeigten Bürgers vor.

12. Wie bewertet die Bundesregierung den Umfang und die Angemessenheit der in den Fragen 10 und 11 angesprochenen Aktivitäten von Polizeibeamten?

Für den Bereich des BGS wird auf die Antwort zu den Fragen 10 und 11 verwiesen. Eine unangemessene Reaktion von Beamten des BKA auf persönlich beleidigende oder andere zu beanstandende Verhaltensweisen Dritter liegt nicht vor. Im übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 12 der Drucksache 13/3651 verwiesen.

13. Wie ist in den jeweiligen Behörden die interne Kontrolle und Ermittlung in Fällen des Verdachts eines polizeilichen Fehlverhaltens verfahrensmäßig gewährleistet?

Hierzu wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 13 der Drucksachen 13/3651 sowie 13/482 verwiesen.

14. a) Mit welchen Erwägungen haben die Bundesregierung sowie – nach ihrer Kenntnis – die Länderregierungen jeweils die Möglichkeit geprüft und entschieden, Polizeibeamte in besonders sensiblen und möglicherweise kriminogenen Einsatzbereichen (z. B. verdeckte Ermittler, Drogen, Organisierte Kriminalität) gemäß einem Rotationsprinzip nur eine begrenzte Zeit auf den betreffenden Posten Dienst tun zu lassen?

b) Warum haben die Bundesregierung bzw. die Länderregierungen diese Alternative ggf. nicht erwogen?

Hierzu wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 14 der Drucksachen 13/3651 sowie 13/482 verwiesen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333